

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

Dienstanweisung [des Farbinspektors]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

behörden bestimmte und kurz den Inhalt des regelmäßig zu erstattenden Jahresberichtes zusammenfaßte.

Diese Dienstanweisung hatte den folgenden Wortlaut:

§ 1.

*Der Wirkungskreis des Fabrikinspektors umfaßt:*

1. *innerhalb der durch die §§ 139 b und 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen*
  - a. *die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 135 bis 139 a und § 154);*
  - b. *die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung, betreffend die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, soweit es sich um die Anwendung dieser Bestimmungen auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe (§ 154) handelt;*
2. *die Aufsicht darüber, ob die dem § 16 der Gewerbeordnung und den dazu gehörigen Ergänzungsbestimmungen (Gesetz vom 2. März 1874; Reichsgesetzblatt Seite 19) unterliegenden gewerblichen Anlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen, wobei namentlich die Einhaltung der mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit festgestellten Bedingungen zu überwachen ist.*

§ 2.

*Der Fabrikinspektor soll in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten; seine Aufgabe besteht vielmehr darin, durch Ergänzung der Tätigkeit dieser Behörden sowie durch fortlaufende Beobachtung derselben und durch sachverständige Beratung des Handelsministeriums und der Polizeibehörden eine zweckentsprechende und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften zu bewirken.*

*Dabei soll er suchen, durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohllaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, die Interessen der Gewerbsunternehmer einerseits mit jenen der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise*

zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3.

Um sich von dem Zustande und Betriebe der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen eingehende Kenntnis zu verschaffen, hat der Fabrikinspektor dieselben von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Die Revision ist besonders eingehend und in kürzeren Zwischenräumen bei solchen Anlagen vorzunehmen, deren sachentsprechende Beaufsichtigung durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie bei solchen Anlagen, deren Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

Bei Anlagen, welche durch Ausdünstungen, durch Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder auf andere Weise die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden, ist die Revision in der Regel in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzte vorzunehmen.

§ 4.

Bei der Revision der seiner Aufsicht unterliegenden Anlagen hat sich der Fabrikinspektor vor allem darüber Kenntnis zu verschaffen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Vollzugsvorschriften, beziehungsweise die Genehmigungsbedingungen durch die Unternehmer vollzogen werden.

Auch hat er sich darüber ein Urteil zu bilden, ob und welche Vorschriften etwa auf Grund des § 120 Absatz 3 und § 139 a der Gewerbeordnung im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter andererseits zu erlassen wären oder inwiefern sich eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften empfiehlt.

§ 5.

Dem Fabrikinspektor stehen bei Ausübung der ihm übertragenen Aufsicht die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; derselbe soll aber polizeiliche Verfügungen, die mit administrativem Zwang durchzuführen wären, nicht erlassen, vielmehr auf die Abstellung der von ihm vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, die Vollzugsvorschriften oder die Genehmigungsbedingungen sowie der sonst beobachteten Übelstände zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge hinwirken.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so tritt folgendes Verfahren ein:

1. *Handelt es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen (§ 1 Ziffer 1a dieser Dienstanweisung), so sind die wahrgenommenen Verstöße zur Kenntnis des Bezirksamts zu bringen mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens.*
2. *Steht die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung in Frage (§ 1 Ziffer 1b dieser Dienstanweisung), so hat der Fabrikinspektor in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrat oder von der zuständigen Landeszentralbehörde erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den Gewerbebetreibenden die nach § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung schriftlich zu richten und sofern derselben in der zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, das Bezirksamt um weiteres Einschreiten zu ersuchen.*

*Handelt es sich um Einrichtungen, deren Herstellung für alle Anlagen einer bestimmten Art noch nicht durch allgemeine Vorschriften des Bundesrats oder der Landeszentralbehörde angeordnet ist, so hat der Fabrikinspektor beim Bezirksamt zu beantragen, daß dem Gewerbeunternehmer die besondere Verpflichtung zur Herstellung solcher Einrichtungen auferlegt werde. Vor Erlassung eines solchen Beschlusses hat das Bezirksamt den Gewerbeunternehmer und den Fabrikinspektor zu hören und, wenn eine erstmalig anzuordnende Einrichtung in Frage steht, das Gutachten anderer geeigneter Sachverständiger einzuholen. Wird gegen den Beschluß des Bezirksamts innerhalb der Rekursfrist Einsprache erhoben, so ist eine Entschliebung des Bezirksrats herbeizuführen. Der die Einrichtung anordnende Beschluß des Bezirksamtes beziehungsweise des Bezirksrats gilt als eine Aufforderung im Sinne des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.*

3. *Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 16 der Gewerbeordnung festgesetzten Genehmigungsbestimmungen (§ 1 Ziffer 2 dieser Dienstanweisung) sind mit dem Ersuchen um Abstellung zur Kenntnis des Bezirksamts zu bringen.*

#### § 6.

*Der Fabrikinspektor ist unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt (§ 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1879); derselbe hat beim Handelsministerium als das regelmäßige Organ sachverständiger Begutachtung zu fungieren, wenn es sich um die Erlassung von Verordnungen, von allgemeinen Anweisungen oder von sonstigen wichtigeren Verfügungen handelt, welche das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Geschäftsgebiet betreffen.*

Von allen in den Bereich seiner Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Handhabung der Gewerbepolizei und die Verwaltung des Gewerbetreibens von Bedeutung sind, hat der Fabrikinspektor das Handelsministerium in fortlaufender Kenntnis zu halten.

Geschäfte, welche über das der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstellte Gebiet hinausgehen, dürfen vom Fabrikinspektor nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Handelsministeriums übernommen werden.

Alljährlich im Laufe des Januars hat der Fabrikinspektor an das Handelsministerium einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine amtliche Tätigkeit zu erstatten, welcher folgende Abteilungen enthält:

- I. Allgemeine kurze Übersicht über die gesamte Diensttätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
- II. Tätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
- III. Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung;
- IV. die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
- V. Mitteilung über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis des Fabrikinspektors von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV aufgeführten Gegenständen gehören.

#### § 7.

Die Bezirksämter und die Ortpolizeibehörden behalten auch nach Ernennung des Fabrikinspektors ihre bisherige Zuständigkeit in den gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, welche nach § 1 dieser Dienstanweisung der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen; sie haben den Fabrikinspektor bei Ausübung seiner Amtstätigkeit geeignet zu unterstützen, demselben von dem Ausgang des von ihm beantragten Verfahrens sowie überhaupt von den zu ihrer Kenntnis kommenden Mißständen in Fabriken und von Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen Nachricht zu geben.

Der Verkehr des Fabrikinspektors mit den Bezirksämtern und Ortpolizeibehörden ist in den zur Zuständigkeit dieser Behörden gehörigen Angelegenheiten ein unmittelbarer.

#### § 8.

Wo die Bezirksämter für ihre Tätigkeit in Angelegenheiten, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstehen (§ 1), einer technischen Begutachtung oder Mitwirkung bedürfen, haben sie in der Regel den Fabrikinspektor zuzuziehen.

Namentlich ist vor Genehmigung der unter den § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen eine Äußerung des Fabrikinspektors jedenfalls dann einzuholen, wenn nach der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs oder der Betriebsstätte Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu befürchten sind.

Dadurch ist übrigens die Vernehmung des Bezirksarztes oder anderer technischer Behörden oder sonstiger Sachverständigen, sofern dieselbe wegen der Natur der obwaltenden technischen Fragen geboten oder angemessen erscheint, beziehungsweise von den Beteiligten mit Grund beantragt wird, nicht ausgeschlossen.

Von allen Erkenntnissen über die Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung der in § 16 der Gewerbeordnung und den Ergänzungsbestimmungen hierzu bezeichneten Anlagen ist dem Fabrikinspektor durch Mitteilung der bezüglichen Akten Nachricht zu geben. Auch sind demselben auf Ersuchen die Akten, welche über früher errichtete Anlagen erwachsen sind, zu übermitteln.

#### § 9.

Die Ortpolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, dem Fabrikinspektor auf Ersuchen:

1. das Verzeichnis der von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher (§ 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung) und Arbeitskarten (§ 137 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und die ihnen nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

#### § 10.

Mit den technischen Bezirksbehörden (namentlich dem Bezirksarzte, dem Kreisschulrat, der Hochbauinspektion, der Wasser- und Straßenbauinspektion, sowie mit den amtlichen und Vereinsdampfkesselinspektoren) hat sich der Fabrikinspektor hinsichtlich solcher Angelegenheiten ins Benehmen zu setzen, welche den Wirkungskreis dieser technischen Behörden berühren.

#### § 11.

Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in § 154 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht des Fabrikinspektors unterliegen, sind verpflichtet, dem letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen in Betrieb sind, zu gestatten

und soweit es sich um die unter § 16 der Gewerbeordnung und seine Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Verlangen die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen (§ 31 P.S.G.B.).

§ 12.

Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Fabrikinspektor durch Vorzeigung einer vom Handelsministerium ausgestellten Legitimationskarte.

§ 13.

Der Fabrikinspektor ist, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der seiner Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet (§ 139b Absatz 1 der Gewerbeordnung).

§ 5 Ziffer 2 dieser Dienstanweisung wurde durch § 135 der Badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 wie folgt ersetzt:

Durch Verordnung des Ministeriums des Innern können gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung Vorschriften darüber erlassen werden, welche Einrichtungen zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind.

Dem Fabrikinspektor und dem Bezirksamt steht die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen und die Erlassung der in § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen behördlichen Aufforderung zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche durch allgemeine Bestimmungen des Bundesrats oder des Ministeriums des Innern vorgeschrieben sind, so hat das Bezirksamt nach vergeblich erfolgter behördlicher Aufforderung gemäß § 30 des Polizeistrafgesetzbuches vorzugehen, beziehungsweise strafgerichtliches Einschreiten nach § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung zu veranlassen.

Sind die gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung als nötig erachteten Einrichtungen nicht in dieser Weise allgemein vorgeschrieben, so hat das Bezirksamt vor Erlassung eines bezüglichen Beschlusses den Fabrikinspektor und den Gewerbeunternehmer zu hören; nötigenfalls sind die obwaltenden Verhältnisse durch weitere Gutachten des Bezirksarztes und sonstiger Sachverständiger aufzuklären.

*Soll einem Gewerbetreibenden die Anbringung von Vorkehrungen aufgegeben werden, welche in ähnlichen Anlagen bisher noch nicht in Anwendung gebracht worden sind, so ist, im Falle er gegen die Auflage Einwendung erhebt, eine Entschliebung des Bezirksrats als der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz herbeizuführen.*

An Stelle dieser Redaktion trat sodann § 139 der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892, also lautend:

*Die Aufsicht über die Erfüllung der nach §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.*

*Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in § 120 d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.*

*Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblicheren Kostenaufwand handelt oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Übung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bausachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerbeunternehmer zu hören.*

*Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.*

*Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.*

*Die im § 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.*